Drucksache Nr. 092/2022
öffentlich

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen über acht Versickerungsmulden auf dem Grundstück Flst. Nr. 4560/57 Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Der Antrag war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 07.06.2021. In dieser Sitzung wurde die Zustimmung nicht erteilt, da das zugezogene Fachbüro Bölk und Gantner nach Prüfung der damaligen Unterlagen zu der Schlussfolgerung kam, dass die Funktionsfähigkeit der Versickerungsmulden nicht ausreichend dargelegt ist und daher erst Nachforderung an die Antragsteller durch das Landratsamt erlassen wurden.

Nun wurde diese Nachforderung nachgereicht und erneut durch das Büro Bölk und Gantner geprüft und empfohlen folgende Stellungnahme abzugeben:

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sind Maßnahmen vorzusehen, um sedimentierbare Stoffe vor den Versickerungsanlagen zurück zu halten. *Darum sollten zwischen LKW-Rampe West und Mulde 7a und zwischen LKW-Rampe Ost und Mulde 4a jeweils z.B. Absetzschächte eingeplant werden. (Bei Mulde 4a könnte z.B. Schacht RW01 als Absetzschacht ausgebildet werden.)*

Die Versickerungsmulden bei den Parkplätzen sind im Erläuterungstext nicht erwähnt und nicht durchnummeriert. In der *wasserrechtlichen Erlaubnis soll ausdrücklich auf die Mulden als Bestandteil der Erlaubnis hingewiesen werden. Die Seite 9 des Anhang B lag den Unterlagen nicht bei und wurde erst auf Nachfrage eingereicht.*

Bei der Bewertung nach den „Arbeitshilfen zum Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ wurde von einer Dicke des Oberbodens von 20 cm ausgegangen. Bei allen Versickerungsanlagen wird aber eine Dicke des Oberbodens und des Substrates von 30 cm gefordert. *Laut Bericht sollen 30 cm eingebaut werden*.

Mulde 7b: Das Sohlniveau des Auslaufs von 216,30 m+NN sollte auf 216,32 m+NN geändert werden, damit ein entlastungsfreier Einstau von 32 cm möglich ist.

Zum Nachweis, dass die Entwässerung, insbesondere die RW-Entsorgung entsprechend der Planung gebaut worden sein wird, wird verlangt, *dass spätestens*

sechs Monate nach Fertigstellung (oder Teilfertigstellung) eine Bestandsvermessung mit Bestandsplan aller außerhalb der Gebäude befindlichen Entwässerungseinrichtungen für RW und SW (befestigte Flächen, Rinnen, Straßenabläufe, Mulden mit Böschungsober- und -unterkanten, Zu- und Abläufe, Schachthöhen) in Papier und als pdf-Datei vorzulegen ist.

Insgesamt ist die Planung nach der Einschätzung des Fachbüros in Ordnung. Die Hinweise und Korrekturen betreffen nur Details.

Ein Lageplan ist beigefügt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Technik vor, dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich unter Berücksichtigung der Hinweise (kursiv geschrieben) zuzustimmen und diese in die Stellungnahme an das Landratsamt mit aufzunehmen.

25.03.2022 / Dirschka, Andrea